Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg (VwV IT-Organisation)

Vom 6. Mai 2025 - Az.: IM5 -0272.1-97/6

INHALTSÜBERSICHT

1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

2 Begriffsbestimmungen

3 IT-Strukturen

4 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO)

5 Stelle für IT-Koordination

6 IT-Leitstelle

7 Genehmigung und Durchführung von IT-Vorhaben und IT-Projekten

8 Aufstellung des Haushaltsplans

9 Vollzug des Haushaltsplans

10 Übergangsregelung

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Planung, Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg. Ziel ist die Sicherstellung eines wirtschaftlichen, anforderungsgerechten und sicheren Einsatzes von Informationstechnik.

1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt mit Ausnahme des Rechnungshofs und der Steuerverwaltung für alle Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung einschließlich der Gerichte sowie für die rechtlich selbstständigen Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Errichtungsgesetzes BITBW (BITBWG). Für Landesbetriebe finden die Nummern 8 und 9 keine Anwendung, soweit Haushaltsmittel für diese nicht vom informationstechnischen Gesamtbudget erfasst sind.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Informationstechnik umfasst alle Systeme zum elektronischen Verarbeiten von Daten. Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren oder Löschen von Daten.

2.2 Ein Verfahren der Informationstechnik (IT-Verfahren) ist die Unterstützung eines Geschäftsprozesses durch Informationstechnik.

2.3 Ein informationstechnisches Vorhaben (IT-Vorhaben) dient der Bereitstellung von Methoden und Technologien der Informationstechnik für die Umsetzung von fachlichen Anforderungen. Hierunter fallen die Planung, Entwicklung oder Beschaffung, Einführung, Wartung einschließlich Weiterentwicklung und Migration sowie Evaluation von IT-Verfahren. Ein IT-Vorhaben wird einmalig durchgeführt. Es hat einen definierten Beginn und ein definiertes Ende. Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW (Nummer 5.1.3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Organisation und den Betrieb der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (VwV BITBW)) sind kein IT-Vorhaben.

2.4 Ein Vorhabenträger ist die gesamtverantwortliche Stelle für ein IT-Vorhaben beziehungsweise IT-Projekt. Vorhabenträger können Ministerien, Regierungspräsidien, Landesoberbehörden, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg sein.

2.5 Ein IT-Projekt ist ein IT-Vorhaben, dessen Gesamtkosten exklusive der Betriebskosten eine Million Euro ohne Mehrwertsteuer überschreitet und gegebenenfalls eine Koordination der Zusammenarbeit über Zuständigkeitsgrenzen hinweg erfordert.

2.6 Das Controlling von Informationstechnik (IT-Controlling) ist ein Instrument, welches in Form eines Regelkreislaufes bestehend aus Planung, Steuerung und Kontrolle den Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung unterstützt und optimiert. Das IT-Controlling dient damit letztlich der Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Informationstechnik.

3 IT-Strukturen

3.1 Die Ministerien sind für die Planung und Umsetzung des Einsatzes von Informationstechnik in ihrem Geschäftsbereich (Ressort) selbst verantwortlich, soweit nicht in den Regelungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW), des Errichtungsgesetzes BITBW sowie in den nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmt ist.

3.2 Die im Folgenden aufgeführten Beteiligten sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Planung, Koordination und Steuerung des Einsatzes von Informationstechnik zuständig:

a) die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO), (§§ 18, 19 EGovG BW, Nummer 4),

b) der IT-Rat Baden-Württemberg (§§ 20, 21 EGovG BW),

c) der Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) des IT-Rates Baden-Württemberg (§ 22 EGovG BW),

d) der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg (§ 23 EGovG BW),

e) die Stelle für IT-Planung, IT-Koordination und IT-Steuerung (Stelle für IT-Koordination) im Innenministerium (Nummer 5),

f) die IT-Leitstellen der Ministerien (Nummer 6) und

g) die IT Baden-Württemberg (BITBW) (§§ 1 bis 3 BITBWG).

4 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO)

4.1 Die oder der CIO plant, koordiniert und steuert den Einsatz von Informationstechnik im Land (§ 19 EGovG BW). Die oder der CIO kann die

folgenden Maßnahmen zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung für die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes treffen:

a) Einbringung eines Vorschlags für Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg,

b) Einbringung der vom IT-Rat Baden-Württemberg vorbereiteten Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den Ministerrat,

c) Einbringung von Vorschlägen zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg,

d) Einbringung der Vorschläge des IT-Rates Baden-Württemberg zur Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in den Ministerrat,

e) Berichterstattung zu den Umsetzungsschritten,

f) Evaluierung der Umsetzung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes durch die Ministerien und

g) Bewertung der E-Government-Strategien und der IT-Strategien der Ministerien im Hinblick auf die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes.

4.2 Die oder der CIO bringt einen Vorschlag für die IT-Standards des Landes in den IT-Rat Baden-Württemberg ein (§ 21 Nummer 1 EGovG BW).

4.3 Die oder der CIO führt nach Beratung durch den IT-Rat Baden-Württemberg und unter Berücksichtigung der Belange der Ressorts geeignete Controllinginstrumente ein. Diese sind unter Einbeziehung vorhandener IT-Verfahren zu konzipieren und zu realisieren. Sofern für die Controllinginstrumente neue Verfahren genutzt werden sollen, ist ein Beschluss über das Einvernehmen des IT-Rates Baden-Württemberg erforderlich.

4.4 Das Informationsrecht der oder des CIO kann sowohl einzelfallbezogen als auch zur regelmäßigen Erhebung von Informationen zu allen Bereichen des E-Governments und der Informationstechnik der Landesverwaltung und staatlicher Einrichtungen eingesetzt werden. Die Ministerien können das Informationsrecht im Einvernehmen mit der oder dem CIO auch durch die Einrichtung eines Anschlusses an bestehende IT-Verfahren erfüllen.

4.5 Die Beteiligung der oder des CIO bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Fragen des E-Governments und der Informationstechnik erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der anderen Ministerien. Das jeweils federführende Ministerium entscheidet über die konkrete Beteiligungsnotwendigkeit. Die oder der CIO kann im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Zuständigkeit auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken.

4.6 Die oder der CIO erfüllt ihre oder seine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik bei der Zusammenarbeit mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Baden-Württemberg, mit den übrigen Ländern, dem Bund sowie mit Dritten durch die Wahrnehmung ihrer oder seiner gesetzlichen Befugnisse nach § 19 Absatz 6 EGovG BW. Sie oder er kann bei Fragen von wesentlicher Bedeutung oder, wenn mehr als ein Ministerium betroffen ist, im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ministerien damit beauftragt werden, das Land in Verhandlungen zu vertreten.

5 Stelle für IT-Koordination

5.1 Die Stelle für IT-Koordination im Innenministerium unterstützt die oder den CIO bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere

a) die Ausarbeitung des Vorschlags für Entwürfe der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes sowie von Umsetzungsvorschlägen für die Strategien;

b) die Ausarbeitung von IT-Leitfäden und IT-Arbeitshilfen für die Landesverwaltung;

c) die Ausarbeitung der Vorschläge der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über IT-Standards des Landes (VwV IT-Standards) nach § 21 Nummer 1 EGovG BW;

d) die Sicherung der Einhaltung der VwV IT-Standards;

e) die Unterstützung beim ressortübergreifenden IT-Controlling (§ 19 Absatz 2 Satz 1 EGovG BW) und dessen Weiterentwicklung;

f) die Teilnahme an den Haushaltsgesprächen zu den Haushaltsvoranschlägen nach § 27 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) bei den veranschlagten Aufwendungen für Informationstechnik im Auftrag der oder des CIO (Nummer 8.3);

g) die Geschäftsführung des IT-Rates Baden-Württemberg (§ 20 Absatz 7 EGovG BW);

h) der Vorsitz und die Geschäftsführung des AK-IT (§ 22 Absatz 2 EGovG BW). Sie stellt die Begleitung der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg durch den AK-IT sicher;

i) die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg (§ 23 Absatz 5 EGovG BW). Sie wirkt auf die Umsetzung der vom IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg beschlossenen Empfehlungen hin und berücksichtigt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

5.2 Die Stelle für IT-Koordination pflegt Kontakte zu Wirtschaft und Wissenschaft.

5.3 Die Stelle für IT-Koordination vertritt das Land in den ressortübergreifenden EU-, Bund- und Länder-Gremien im Bereich der Informationstechnik, insbesondere denen des IT-Planungsrates, soweit die oder der CIO die Vertretung nicht persönlich wahrnimmt.

6 IT-Leitstelle

6.1 Jedes Ressort hat eine IT-Leitstelle. Sie ist in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik Ansprechpartnerin für die oder den CIO und für die Stelle für IT-Koordination.

6.2 Die IT-Leitstelle plant, koordiniert und steuert den Einsatz von Informationstechnik in ihrem Ressort. Dazu gehören insbesondere

a) die Priorisierung, Prüfung und Genehmigung der IT-Vorhaben und Projektanträge innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches;

b) die Koordination des Mitteleinsatzes bei den Aufwendungen für Informationstechnik innerhalb des Ressorts;

c) die fortlaufende Dokumentation des Standes der IT-Vorhaben und der IT-Projekte des Ressorts. Sie wird dabei durch Berichte der jeweiligen

Vorhabenträger bzw. Auftraggeber, d.h. der fachlich zuständigen Referate, sowie vom Personalreferat, Haushaltsreferat und Organisationsreferat des Ministeriums unterstützt;

d) die Information der Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben und IT-Projekte des Ressorts (Nummer 7);

e) das ressortweite IT-Controlling.

6.3 Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem CIO von Nummer 6.2 abweichende Regelungen treffen. Diese werden durch die IT-Koordination im BW-Portal veröffentlicht.

7 Genehmigung und Durchführung von IT-Vorhaben und IT-Projekten

7.1 Die IT-Leitstellen informieren die Stelle für IT-Koordination über die IT-Vorhaben und IT-Projekte ihres Ressorts. Die Stelle für IT-Koordination stellt für die Information über IT-Vorhaben und IT-Projekte unter Berücksichtigung der Belange der Ressorts ein IT-Verfahren mit Nutzungsverpflichtung für alle Ressorts zur Verfügung.

7.2 Jedes IT-Vorhaben benötigt einen Vorhabenträger.

7.3 Durch den Vorhabenträger wird eine Vorhabenanzeige zur Genehmigung durch die IT-Leitstelle des jeweiligen Ressorts sowie die Stelle für IT-Koordination erstellt. Die Vorhabenanzeige informiert über das geplante IT-Vorhaben und beinhaltet mindestens:

a) dessen Bezeichnung und Beschreibung,

b) die Darlegung des Ziels,

c) die Beschreibung des Lösungsansatzes und der Notwendigkeit,

d) der voraussichtliche Bedarf an Sach- und Personalaufwendungen einschließlich der erwarteten Betriebskosten während der geplanten Nutzungsdauer des IT-Verfahrens,

e) die einzuhaltenden Fristen,

f) eine Bewertung des Vorhabens entsprechend der in der VwV IT-Standards festgelegten Standards (Nummer 2 (zu Nr. 9 VwV IT-Standards) der Anlage 2 der VwV IT-Standards). sowie

g) eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich von Auswirkungen auf das landeseinheitliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren oder anderer gegebenenfalls betroffener Verfahren der Landesverwaltung nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Verfahrensverantwortlichen.

7.4 Die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums kann die Vorhabenanzeige bei IT-Vorhaben, deren voraussichtliche Gesamtkosten exklusive der Betriebskosten eine Million Euro ohne Mehrwertsteuer überschreiten, erhalten. Das Verfahren legt die oder der Beauftragte für den Haushalt des jeweiligen Ministeriums im Einvernehmen mit der IT-Leitstelle des jeweiligen Ressorts fest. § 9 Absatz 2 LHO bleibt unberührt.

7.5 Die Stelle für IT-Koordination prüft die IT-Vorhaben auf Grundlage der Vorhabenanzeige innerhalb von vier Wochen. Sie hat diese zu genehmigen, wenn

a) sie mit der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes in Einklang stehen,

b) die VwV IT-Standards eingehalten werden und

c) die Wirtschaftlichkeit nachvollziehbar dargelegt wurde.

Ein IT-Vorhaben ist auch zu genehmigen, sofern das IT-Vorhaben aufgrund eines Gesetzes, eines Staatsvertrags oder einer Vereinbarung mit dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern durchgeführt wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist.

7.6 Mit der Genehmigung des IT-Vorhabens ist die Freigabe zur Umsetzung des IT-Vorhabens erteilt. Insbesondere bei IT-Vorhaben, die eine organisationsinterne oder ressortübergreifende Zusammenarbeit über Zuständigkeitsgrenzen hinweg erfordern, wird die entsprechende Anwendung der Innerdienstlichen Anordnung des Innenministeriums zum Management von Projekten der Informationstechnik (AnO Projektmanagement) empfohlen.

7.7 Sofern ein IT-Vorhaben als IT-Projekt (Nummer 2.5) durchgeführt wird, ist bei dessen Planung und Durchführung die „AnO Projektmanagement“ zu beachten.

Das Innenministerium erlässt die innerdienstliche Anordnung im Einvernehmen mit dem AK-IT. Mit der Genehmigung des IT-Vorhabens nach Nummer 7.5 wird der Projektleitung das Mandat für die Erstellung des Projektantrags für das IT-Projekt erteilt.

7.8 Nach Genehmigung und auf Vorlage durch die IT-Leitstelle des jeweiligen Ressorts prüft die Stelle für IT-Koordination den Projektantrag nach Nummer 7.7. innerhalb von sechs Wochen. Für die Genehmigung gilt Nummer 7.5 Satz 2 entsprechend. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist.

7.9 Soweit eine wesentliche Änderung eines genehmigten IT-Vorhabens oder IT-Projektes erforderlich wird, informiert der Vorhabenträger beziehungsweise Auftraggeber die IT-Leitstelle des jeweiligen Ressorts und diese die Stelle für IT-Koordination jeweils zeitnah über die Änderung.

7.10 Die Stelle für IT-Koordination und die IT-Leitstelle des jeweiligen Ressorts werden über den Beginn und das Ende von IT-Vorhaben und IT-Projekten durch den Vorhabenträger beziehungsweise Auftraggeber zeitnah informiert.

7.11 Die Stelle für IT-Koordination hat das Recht, über die Fortschritte bei der Umsetzung von IT-Vorhaben und IT-Projekten Informationen einzuholen. Die Stelle für IT-Koordination wertet diese Informationen aus und berichtet der oder dem CIO über die Fortschritte.

7.12 Bei IT-Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist insbesondere Anlage 2 zu VV Nummer 1.4 zu §§ 70 bis 79 LHO (Ergänzende Bestimmungen zum Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen) zu beachten. Bei IT-Vorhaben oder IT-Projekten, die Auswirkungen auf das landeseinheitliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesenverfahren des Landes haben, ist insoweit in Planung, Konzeption und Durchführung des IT-Vorhabens oder des IT-Projektes laufend eine Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger bzw. Projektträger und dem Finanzministerium durchzuführen. Zudem wird auf § 102 LHO verwiesen.

7.13 Auf die Vorgaben zum Haushaltscontrolling wird verwiesen.

8 Aufstellung des Haushaltsplans

8.1 Die genehmigten IT-Vorhaben und IT-Projekte sind Grundlage für die Haushaltsvoranschläge, die im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens als Teil der Titelgruppe 69 eingebracht werden können.

8.2 Die oder der CIO ist durch das jeweilige Ministerium bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge nach § 27 LHO bei den Aufwendungen für Informationstechnik (Titelgruppe 69) frühzeitig zu beteiligen. Das jeweilige Ministerium übersendet die Voranschläge zeitgleich an das Finanzministerium und die oder den CIO. Sie oder er kann innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Vorlage der Haushaltsvoranschläge eine Stellungnahme abgeben.

8.3 Die oder der CIO kann an allen Haushaltsgesprächen im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans nach § 28 LHO zu den Aufwendungen für Informationstechnik (Titelgruppe 69) teilnehmen.

8.4 Das Finanzministerium bezieht in das Haushaltsaufstellungsverfahren nach § 27 LHO die von der Stelle für IT-Koordination genehmigten IT-Vorhaben, IT-Projekte und die vom jeweiligen Ressort eingeplanten Bestellungen von Standard-Dienstleistungen aus dem Servicekatalog der BITBW (Nummer 5.1.3 VwV BITBW) mit ein. Nicht voll gegenfinanzierte Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsaufstellungen als zwangsläufige oder politisch zu entscheidende Mehrbedarfe anzumelden; dabei sind auch etwaige Folgekosten transparent zu machen. Die Entscheidung über die tatsächliche Etatisierung obliegt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Sonstige IT-Vorhaben und IT-Projekte sind nicht haushaltsreif. Davon unberührt bleiben die Aufwände des laufenden IT-Betriebs.

8.5 Bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten gelten die Nummern 8.1 bis 8.4 entsprechend.

9 Vollzug des Haushaltsplans

9.1 Die Mittel des in Titelgruppe 69 veranschlagten Informationstechnischen Gesamtbudgets sind vorbehaltlich der Regelung im jeweiligen Staatshaushaltsgesetz einzelplanübergreifend deckungsfähig und können insbesondere im Wege der Umschichtung einem anderen Ressort zur Verfügung gestellt werden.

9.2 Bei Inanspruchnahme der einzelplanübergreifenden Deckungsfähigkeit sind die oder der CIO sowie das Finanzministerium durch das abgebende Ministerium zu informieren (Umschichtungsanzeige).

10 Übergangsregelung

Für IT-Vorhaben und IT-Projekte, deren Genehmigungsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift durch die Erstellung der Vorhabensanzeige durch die fachliche zuständige Stelle des Vorhabenträgers nach Nummer 8.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 7. Juni 2016 (GABl. S. 518), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2024 (GABl. S. 358) geändert worden ist, begonnen hat, ist die bis zum 31. Dezember 2024 geltende Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2024 anzuwenden.

Dies gilt nicht, sofern durch den Vorhabenträger für dieses IT-Vorhaben oder IT-Projekt nach dem Inkrafttreten eine neue Vorhabenanzeige erstellt wird.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.